



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD  
3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

[www.trachselwald.ch](http://www.trachselwald.ch)

[gemeinde@trachselwald.ch](mailto:gemeinde@trachselwald.ch)



Wärmeverbund



Fotovoltaik

## Reglement

über die Wärme- und Energieversorgung (WEV)  
und die Führung einer Spezialfinanzierung (SF)

EGV 03.12.2015

Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 3, vom 21.01.2016

Die Einwohnergemeinde Trachselwald beschliesst nachfolgendes Reglement gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Trachselwald.

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Wärme- und Energieversorgung (WEV) bezweckt die Erstellung, Erhaltung und den Betrieb eines Holzheizwerkes, eines Wärmeverteilnetzes und einer Photovoltaikanlage in Chramershus.</p> <p><sup>2</sup> Sie liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Liegenschaften für häusliche und gewerbliche Zwecke, sowie elektrische Energie zur Eigenversorgung und die Abgabe an Dritte.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb und Unterhalt der Holz-schnitzelheizung, des Wärmeverbundnetzes und der Photovoltaikanlage.</p>
Trägerschaft	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Erstellerin und Eigentümerin der WEV ist die Einwohnergemeinde Trachselwald.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bis zu einem max. Anteil von insgesamt 49 % Dritte beteiligen lassen. Die Beteiligung bedarf eines schriftlichen Vertrages.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 3</b> Für den Betrieb und Unterhalt der WEV ist die Einwohnergemeinde Trachselwald zuständig. Der Gemeinderat trifft die nötigen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.</p>
Anschluss an das Wärmenetz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Anschluss privater Liegenschaften an das Wärmenetz, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an das Wärmenetz.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den technischen Möglichkeiten über die Anschlussgesuche.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die WEV installiert, unterhält und ist Eigentümerin</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sämtlicher Anlagen und Einrichtungen zur Wärme- und Energiegewinnung mitsamt dem Primärnetz (Lieferantennetz Wärmeverbund). Die Schnittstelle liegt bei der Hauseinführung. Diese umfasst den Mauerdurchbruch bis und mit dem Wärmezähler, inkl. zwei Abstellorganen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Bezüger installiert, unterhält und ist Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Sekundärnetzes (Kundennetz). Dieses beinhaltet sämtliche Anlageteile ab Wärmezähler, wie die sekundärseitige Hauszentrale, die Übergabestation und das primärseitig eingebaute Kombiventil.</li></ul>

Eigentümerwechsel	<b>Art. 6</b> Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist der WEV unverzüglich zu melden. Alle aus dem Anschluss an der WEV erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
Durchleitungsrechte	<b>Art. 7</b> Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planauflageverfahren erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 21 und 22 des kant. Wasserversorgungsgesetzes. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.
Schutz der Anlagen und Leitungen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. <sup>2</sup> Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit der WEV zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt die WEV. <sup>3</sup> Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage bei der WEV zu erheben.
Anschlüsse an die WEV	<b>Art. 9</b> Anschlüsse werden auf den durch die WEV bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen. Soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.
Plombierung	<b>Art. 10</b> Der Eingriff in die seitens der WEV plombierten Anlagenteile ist nur durch Personen erlaubt, die von der WEV ermächtigt sind. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.
Wärmemesseinrichtungen	<b>Art. 11</b> Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der von der WEV gelieferte Wärmezähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).
Messfehler	<b>Art. 12</b> Der Bezüger kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Die Kosten hierfür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.

Abnahme und Bezugspflicht

**Art. 13** Der Bezüger deckt seinen Bedarf an Wärmeenergie ausschliesslich durch Leistungen des Lieferanten.

Er verzichtet auf die Erstellung einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage.

Davon ausgenommen sind:

- Eine bestehende, elektrisch betriebene Warmwasseraufbereitung
- Die Wärmerückgewinnung
- Anlagen kleiner Leistungen (Cheminéeöfen, Solaranlage und dergleichen) sofern diese bloss Hilfsfunktionen haben.

Zählerstörung  
Betriebsstörung

**Art. 14** <sup>1</sup> Summiert der Wärmehähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

<sup>2</sup> Der Lieferant verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Er hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Kunden eine provisorische Anlage für die Versorgung des Sekundärnetzes mit Wärmeenergie oder eine andere Hilfsanlage zu installieren.

Liefergarantie

**Art. 15** <sup>1</sup> Vorbehältlich höherer Gewalt ist die WEV verpflichtet, die Verteilanlagen bis zur Übergabestation in der Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist die WEV für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Die WEV übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Holzheizwerk und Wärmenetz - Lieferung erwachsen.

<sup>2</sup> Die WEV kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie
- neuen Anschlüssen
- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Liefersperr

**Art. 16** Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist die WEV nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperr befreit nicht

von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der WEV.

#### Haftung

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Bezüger ist der WEV gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

<sup>2</sup> Der Lieferant haftet für direkte Personen - und Sachschäden, die durch den Betrieb des Primärnetzes verursacht werden.

<sup>3</sup> Eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, als Folge von Betriebsstörungen oder Lieferungsunterbrüchen (Folgeschäden) ist ausgeschlossen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln vorliegt.

<sup>4</sup> Der Lieferant haftet nicht für Schäden als Folge von ausserordentlichen Ereignissen (Naturereignissen, Feuer, Stromausfall u.ä.) soweit er diese nicht zu verantworten hat.

#### Meldepflicht der Bezüger

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Wärmebezüger sind verpflichtet, der WEV sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

#### Zutritt der Betreiber

**Art. 19** Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal der WEV und von ihr beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Wärmenetzeinrichtungen enthalten.

#### Änderung oder Erweiterung der Hausanlage

**Art. 20** <sup>1</sup> Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen einer Meldung an die WEV. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Reduktion der Anschlussleistung wird keine Rückerstattung der Anschlussgebühren geleistet.

#### Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen

**Art. 21** <sup>1</sup> Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden von der WEV auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

<sup>2</sup> Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau/Ersatzbau begonnen wird.

<sup>3</sup> Bei Kündigung des Wärmelieferungsvertrages durch einen Benützer werden keine Anschlusskosten rückvergütet.

Technische Weisungen **Art. 22** Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen.

Ersatzvornahme **Art. 23** Die WEV ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Gebühren **Art. 24** <sup>1</sup> Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- a) einmalige Anschlussgebühren zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1.000.-- pro kW Anschlussleistung
- b) jährliche Grundgebühren zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1.500.--
- c) Arbeitspreis zwischen 8 Rp. und 15 Rp. pro kWh gemäss Wärmezählermessung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt jährlich per 1. Mai die jeweils geltenden Ansätze innerhalb des Gebührenrahmens fest.

<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

<sup>4</sup> Für die Fälligkeit, Zahlungsfrist, das Inkasso, die Verzugszinse und die Verjährung gelten die Bestimmungen im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald analog.

<sup>5</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussbeiträge, Grundgebühren und den Arbeitspreis ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes/Liegenschaft eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, beim Baurecht der Baurechtnehmer.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 25** Die SF wird geäufnet durch:

- a) einmalige Anschlussbeiträge
- b) Jährliche Grundgebühren
- c) Arbeitspreis
- d) Stromverkäufe
- e) Subventionen und Beiträge Dritter

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 26** <sup>1</sup> Die Entnahme aus der SF Werterhalt entspricht dem Saldo des Kontos baulicher Unterhalt, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Neuerstellung- oder Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der SF WE entnommen, sofern der Bestand dafür ausreicht.

<sup>3</sup> Erreicht der Bestand der SF WE den Betrag von Fr. 200.000, kann der Gemeinderat auf weitere Einlagen verzichten.

Verzinsung	<b>Art. 27</b> Der Bestand der SF wird nicht verzinst.
Strafbestimmungen	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. <sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Rechtsmittel	<b>Art. 29</b> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.
Inkrafttreten	<b>Art. 30</b> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Versammlung vom 03.12.2015 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Anzeigern Nrn. 44 und 48, vom 29. Oktober 2015 und 26. November 2015 bekannt.

3453 Heimisbach, 4. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Inkrafttreten per 01.01.2016 (GR-Beschluss vom 12.01.2016)